

		Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8		109,16	207,20
übrige Besoldungsgruppen		114,63	212,67
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	98,04		
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	305,46		
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5			
Der Familienzuschlag			
der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind			
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je			
	5,57		
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind			
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je			
	27,83		
in der Besoldungsgruppe A 4 um je			
	22,26		
in der Besoldungsgruppe A 5 um je			
	16,70		
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.			